

INHALTSVERZEICHNIS BESTEUERUNG DER ERTRÄGE 2012

Da es sich hierbei um einen Auszug aus dem Jahresbericht der Sauren SICAV zum 30. Juni 2012 handelt, beginnen die Seitenzahlen mit Seite 89.

Sauren Global Defensiv Anteilklassen A, D, 3F, C	Seite	89 - 92
Sauren Global Balanced Anteilklassen A, C, D	Seite	93 - 95
Sauren Emerging Markets Balanced Anteilklassen C, D	Seite	96 - 97
Sauren Global Stable Growth Anteilklassen A, D	Seite	98 - 99
Sauren Global Growth Anteilklassen A, D	Seite	100 - 101
Sauren Global Champions Anteilklassen A, D	Seite	102 - 103
Sauren Global Opportunities Anteilklassen A	Seite	104
Sauren Zielvermögen 2020 Anteilklasse A	Seite	105
Sauren Zielvermögen 2030 Anteilklasse A	Seite	106
Sauren Zielvermögen 2040 Anteilklasse A	Seite	107
Sauren Absolute Return Anteilklassen A, C, D, I	Seite	108 - 111

Verbindliche Grundlage für den Kauf des Fonds sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement), der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt mit integrierter Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in deutscher Sprache am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle der jeweiligen Vertriebsländer kostenlos per Post, per Telefax oder per E-Mail erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben und Zahlen sind vergangenheitsbezogen und geben keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 214466				
ISIN: LU0163675910				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflusstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1488	0,1488	0,1488
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0081	0,0081	0,0081
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,1122	0,1122
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**)}	0,1488	0,1488	0,1488
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0039	0,0039	0,0039
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0039	0,0039	0,0039
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0004	0,0004	0,0004
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0004	0,0004	0,0004
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,1488	0,1488	0,1488
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0084	0,0084	0,0084
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0056	0,0056	0,0056
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,9735	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MYJG				
ISIN: LU0313459959				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,1131	0,1131	0,1131
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,1172	0,1172	0,1172
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,1172	0,1172	0,1172
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0060	0,0060	0,0060
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0060	0,0060	0,0060
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0859	0,0859
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1232	0,1232	0,1232
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0030	0,0030	0,0030
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0030	0,0030	0,0030
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,1232	0,1232	0,1232
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0062	0,0062	0,0062
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0041	0,0041	0,0041
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0044	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE 3F)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A1JSNR ISIN: LU0731594668 Geschäftsjahr von: 29.02.2012 bis: 30.06.2012 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,2991	0,2991	0,2991
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,3019	0,3019	0,3019
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,2659	0,2659	0,2659
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0360	0,0360	0,0360
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0022	0,0022	0,0022
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0022	0,0022	0,0022
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0356	0,0356
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0382	0,0382	0,0382
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0382	0,0382	0,0382
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0028	0,0028	0,0028
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL DEFENSIV (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)				
WKN: A1H599				
ISIN: LU0580225604				
Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2012				
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,1037	0,1037	0,1037
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,1075	0,1075	0,1075
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,1075	0,1075	0,1075
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0049	0,0049	0,0049
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0049	0,0049	0,0049
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0838	0,0838
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**}	0,1124	0,1124	0,1124
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0029	0,0029	0,0029
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0029	0,0029	0,0029
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0002	0,0002	0,0002
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,1124	0,1124	0,1124
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0058	0,0058	0,0058
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0038	0,0038	0,0038

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 930920				
ISIN: LU0106280836				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflusstag 30.06.2012				
		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1041	0,1041	0,1041
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0077	0,0077	0,0077
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0712	0,0712
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1041	0,1041	0,1041
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0034	0,0034	0,0034
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0034	0,0034	0,0034
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0004	0,0004	0,0004
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0004	0,0004	0,0004
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,1041	0,1041	0,1041
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0060	0,0060	0,0060
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0092	0,0092	0,0092
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,8897	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)				
WKN: A1H595				
ISIN: LU0580224623				
Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2012				
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0783	0,0783	0,0783
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0847	0,0847	0,0847
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0847	0,0847	0,0847
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0034	0,0034	0,0034
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0034	0,0034	0,0034
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0611	0,0611
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**}	0,0881	0,0881	0,0881
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0028	0,0028	0,0028
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0028	0,0028	0,0028
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0002	0,0002	0,0002
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0881	0,0881	0,0881
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0041	0,0041	0,0041
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0064	0,0064	0,0064
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL BALANCED (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MZ0S ISIN: LU0318491288 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0437	0,0437	0,0437
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0498	0,0498	0,0498
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0498	0,0498	0,0498
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0066	0,0066	0,0066
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0066	0,0066	0,0066
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0388	0,0388
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**)}	0,0564	0,0564	0,0564
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0018	0,0018	0,0018
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0018	0,0018	0,0018
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0002	0,0002	0,0002
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0564	0,0564	0,0564
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0040	0,0040	0,0040
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0061	0,0061	0,0061
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN EMERGING MARKETS BALANCED (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)				
WKN: A1H6AF				
ISIN: LU0580224201				
Geschäftsjahr von: 25.07.2011 bis: 30.06.2012				
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0202	0,0202
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**}	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0010	0,0010	0,0010
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)				0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)				n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN EMERGING MARKETS BALANCED (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: A1H6AE			
ISIN: LU0580224037			
Geschäftsjahr von: 25.07.2011 bis: 30.06.2012			
Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
		Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	0,0000	0,0000	0,0000
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 i) davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0197	0,0197
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0009	0,0009	0,0009
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL STABLE GROWTH (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: 791695 ISIN: LU0136335097 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Zuflusstag: 30.06.2012			
	Betriebsvermögen		
	Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG			
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0449	0,0449	0,0449
1 i) davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0108	0,0108	0,0108
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0287	0,0287
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag ^{**)}	0,0449	0,0449	0,0449
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0001	0,0001
bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0001	0,0001
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0449	0,0449	0,0449
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g) Absetzung für Abnutzung	0,0079	0,0079	0,0079
1h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0106	0,0106	0,0106
<p>^{*)} Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.</p> <p>^{**)} Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.</p> <p>1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.</p> <p>2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.</p>			
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0450

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL STABLE GROWTH (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MZ0U ISIN: LU0318492419 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Zuflusstag: 30.06.2012				
		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0018	0,0018	0,0018
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0086	0,0086	0,0086
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0086	0,0086	0,0086
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0061	0,0061	0,0061
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0061	0,0061	0,0061
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0118	0,0118
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nazuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10- Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0086	0,0086	0,0086
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0061	0,0061	0,0061
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0061	0,0061	0,0061
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0051	0,0051	0,0051
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0068	0,0068	0,0068
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0000	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL GROWTH (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 989614				
ISIN: LU0095335757				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflussstag: 30.06.2012				
		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0480	0,0480	0,0480
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0047	0,0047	0,0047
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0010	0,0010
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0480	0,0480	0,0480
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0005	0,0007	0,0007
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0005	0,0007	0,0007
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0480	0,0480	0,0480
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0022	0,0022	0,0022
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0216	0,0216	0,0216
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,2352	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL GROWTH (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MZOR ISIN: LU0318489035 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0053	0,0053	0,0053
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0159	0,0159	0,0159
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0004	0,0004	0,0004
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0155	0,0155	0,0155
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0031	0,0031	0,0031
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0031	0,0031	0,0031
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0027	0,0027
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0004	0,0004
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10- Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0186	0,0159	0,0175
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0007	0,0007	0,0007
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0007	0,0007	0,0007
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0004	0,0004
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0002	0,0004	0,0004
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0186	0,0186	0,0186
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0034	0,0034	0,0034
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0106	0,0106	0,0106
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0004	
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)			n. a.	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL CHAMPIONS (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: 603364 ISIN: LU0123374935 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Zuflusstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0021	0,0021
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0237	0,0237	0,0237
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,2001	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL CHAMPIONS (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MZ0T				
ISIN: LU0318491874				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflussstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0009	0,0009
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nazuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0152	0,0152	0,0152

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,0020

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)

n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL OPPORTUNITIES

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: 930921			
ISIN: LU0106280919			
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012			
Zuflusstag: 30.06.2012			
	Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
		Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG			
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b) Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0999	0,0999	0,0999
1 i) davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0089	0,0089	0,0089
In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0750	0,0750
1c dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff) Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh) In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0999	0,0999	0,0999
1c ii) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0006	0,0006	0,0006
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0006	0,0006	0,0006
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0002	0,0003	0,0003
bb) davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0002	0,0003	0,0003
1f ee) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff) davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd) davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0999	0,0999	0,0999
1d bb) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0166	0,0166	0,0166
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.			
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.			
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.			
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.			
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.			
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,6137

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2020

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7L ISIN: LU0313461773 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Zuflussstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1037	0,1037	0,1037
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0106	0,0106	0,0106
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0721	0,0721
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,1037	0,1037	0,1037
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0106	0,0106	0,0106
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0106	0,0106	0,0106
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,1037	0,1037	0,1037
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0085	0,0085	0,0085
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0078	0,0078	0,0078

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)

0,3971

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2030

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7M				
ISIN: LU0313461930				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflussstag: 30.06.2012				
		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0713	0,0713	0,0713
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0102	0,0102	0,0102
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0390	0,0390
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**)}	0,0713	0,0713	0,0713
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0713	0,0713	0,0713
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0094	0,0094	0,0094
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0060	0,0060	0,0060
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,3171	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ZIELVERMÖGEN 2040

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0MX7N				
ISIN: LU0313462318				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflussstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0600	0,0600	0,0600
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0087	0,0087	0,0087
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0357	0,0357
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0600	0,0600	0,0600
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0020	0,0020	0,0020
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0600	0,0600	0,0600
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0087	0,0087	0,0087
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0085	0,0085	0,0085
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,1878	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012				
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A0YA5P				
ISIN: LU0454070557				
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012				
Zuflussstag: 30.06.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0001	0,0001	0,0001
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0148	0,0148
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0001	0,0001	0,0001
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0001	0,0001	0,0001
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0026	0,0026	0,0026
*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.				
**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.				
1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.				
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.				
Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.				
Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.				
Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)			0,0001	

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE C)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in Schweizer Franken je Aktie)			
WKN: A1H6AD ISIN: LU0580226594 Geschäftsjahr von: 10.02.2011 bis: 30.06.2012 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012			
		Betriebsvermögen	
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0353	0,0353
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0378	0,0378
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0378	0,0378
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0040	0,0040
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2 In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	0,0040	0,0040
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0201
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nazuwendenden Fassung	0,0000	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10- Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0418	0,0418
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0006	0,0006
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0006	0,0006
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0001	0,0004
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0001	0,0004
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0418	0,0418
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0025	0,0025

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

**) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE D)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)

WKN: A0YA5Q
ISIN: LU0454071019
Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012
Zuflussstag: 30.06.2012

§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0001	0,0001	0,0001
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0148	0,0148
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag ^{**}	0,0001	0,0001	0,0001
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnigen (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnigen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0001	0,0001	0,0001
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0001	0,0001	0,0001
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0026	0,0026	0,0026

¹⁾ Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

²⁾ Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0001

TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) n. a.

Besteuerung der Erträge 2012 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (AKTIENKLASSE I)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2012 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)				
WKN: A1CVKS ISIN: LU0499183050 Geschäftsjahr von: 01.07.2011 bis: 30.06.2012 Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2012 Valuta-Tag 29.10.2012				
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0631	0,0631	0,0631
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,0657	0,0657	0,0657
1a aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
1a bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0657	0,0657	0,0657
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0016	0,0016	0,0016
1 i)	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0016	0,0016	0,0016
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
1c aa)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren oder Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c bb)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8 b Abs. 2 KStG ¹⁾²⁾	--	0,0000	0,0000
1c cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0311	0,0311
1c dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. InvStG in der am 31.12.2008 nanzwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c ee)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile und Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
1c ff)	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c gg)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c hh)	In Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0673	0,0673	0,0673
1c ii)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden und Zinsen)	0,0010	0,0010	0,0010
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Dividenden) ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen (Zinsen)	0,0010	0,0010	0,0010
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), (Dividenden und Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ohne anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer (Dividenden und Zinsen)	0,0003	0,0004	0,0004
bb)	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0003	0,0004	0,0004
1f ee)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f ff)	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f cc)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1f dd)	davon auf Dividenden entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf Zinsen entfallend	0,0000	0,0000	0,0000
1d aa)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ¹⁾	0,0673	0,0673	0,0673
1d bb)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1d cc)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnender Teil der Erträge i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5 InvStG soweit in Zeile 32 enthalten	0,0003	0,0003	0,0003
1g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
1h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer abzüglich erstatteter Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0026	0,0026	0,0026

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.
**) Dividenderträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt.
2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der § 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000